



Feistritzwerke

Richtlinien für
Bauausführende

Stand Jänner 2018

Jede Beschädigung von Energieübertragungsanlagen, darunter sind ober- sowie unterirdische Leitungen, Erder (Bandeisen, Erderseile), Leitungstragwerke, Kabelkästen, Bauwerke u.a. zu verstehen, verursacht Verluste und hohe Wiederinstandsetzungskosten.

Durch die Beschädigung von Energieübertragungsanlagen wird die zivilrechtliche Haftung des Schädigers begründet. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich ist besonders auf die unterirdischen Kabel- und Erdungsanlagen entsprechend Bedacht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei allen Aufgrabungen, bei Fundierungen, Bohrungen und Pflasterungen, beim Setzen von Masten, Arbeiten mit dem Kabelpflug oder Erdfräsen, Eintreiben von Pfählen und Dornen, bei Abbrucharbeiten, beim Entfernen von Baumwurzeln, bei allen Baggerarbeiten (Greif- und Schürfbagger), bei der Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungsanlagen (Drainagen), bei Bodeneinebnungen, bei Sprengungen, beim Aufstellen von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe der Kabelanlagen, bei Wasserbauarbeiten usw.

Die, bei den Genehmigungsverfahren von Bauarbeiten sowie bei Beauskunftungen seitens der Feistritzwerke STEWEAG GmbH gestellten Bedingungen sind genau einzuhalten. Je nach Maßgabe wird eine Aufsichtsperson abgestellt.

Folgende Punkte sind bei der Planung und Durchführung zu beachten

1. Die unterirdischen Kabel liegen meist unmittelbar in der Erde aber auch in Beton-, Kunststoff-, Stahl-, Eternit- u.a. Rohren. Die Erdkabel sind mit Abdeckplatten aus Kunststoff mit hellgelber Oberfläche oder mit einer Lage Ziegel abgedeckt (Schutzdeckung); es kommt jedoch auch vor, dass keine Schutzdeckung vorhanden ist. Meistens verläuft etwa 30 cm über dem Erdkabel bzw. der allenfalls vorhandenen Schutzdeckung ein hellgelb gefärbtes Kunststoffband mit der Aufschrift „ACHTUNG STARKSTROMKABEL“ oder „ACHTUNG HOCHSPANNUNGSKABEL“.
2. Die Verlegungstiefe der Erdkabel beträgt in der Regel 70-120 cm; es kommt jedoch auch eine seichtere oder tiefere Verlegung vor.
3. Von der angegebenen Kabellage muss mit Abweichungen von 75 cm beiderseits, für die tatsächliche Kabeltrasse, gerechnet werden. In diesem Bereich ist der Einsatz von Baumaschinen erst nach händischen Probegrabungen und nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Feistritzwerke STEWEAG GmbH zulässig. Die vorhandenen Kabel dürfen nur händisch freigelegt werden, wobei die Schaufel waagrecht und vorsichtig zu führen ist.
4. Freigelegte Kabelanlagen sind zuverlässig so zu schützen, dass man nicht auf sie treten kann und sie nicht durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können. Untergrabene Kabel müssen durch Abstützung vor Zug- und Biegebeanspruchung bewahrt werden. Die Unterkreuzung ist setzungsfrei wiederherzustellen. Die Kabel sind allseitig in 15 cm Feinsand (Körnung 0/4) zu betten. Kabelabdeckung und Warnband sind im ursprünglichen Zustand wieder anzuordnen. Das Verdichten des Bettungsmaterials

darf nur händisch durchgeführt werden. Pressluftstampfer und Rammen sind nur bei entsprechender Weisung der Feistritzwerke STEWEAG GmbH zulässig.

5. Die Energieübertragungsanlagen sind frei von Aushub- und Baumaterialien zu halten. Die Zugänglichkeit zu diesen Anlagen muss jederzeit gewahrt bleiben. Vermarkungselemente (Steine, Tafeln u.a.) müssen jederzeit gut sichtbar sein und an ihrer ursprünglichen Stelle verbleiben.
6. Jede geringste Beschädigung der Energieübertragungsanlagen ist unverzüglich an die Feistritzwerke STEWEAG GmbH zu melden und die Bauarbeiten sind bis zum Eintreffen einer Beauftragten/eines Beauftragten der Feistritzwerke STEWEAG GmbH einzustellen. Je nach Art der Anlage werden die Teile mit Spannungen bis zu 20.000 Volt betrieben und stellen im Schadensfall Lebensgefahr dar.